

Richter eintreten zu müssen [vgl. §214 Abs. 2]) begründet die Ausschließung.

1.4. Das **Mitwirkungsverbot in höherer Instanz** bezieht sich auf die Mitwirkung im gesamten Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren. Es bezieht sich nicht auf die Mitwirkung in der erneuten Hauptverhandlung erster Instanz gern. § 255.

1.5. **Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren:** Ein Richter, der an einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung, gegen die sich ein Wiederaufnahmeantrag richtet, mitgewirkt hat, kann auch im Wiederaufnahmeverfahren mitwirken (vgl. Fragen und Antworten, NJ, 1979/9, S. 412), da der Antrag auf

Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. § 333 Abs. 1) weder ein Rechtsmittel noch ein Kassationsantrag ist. Das Wiederaufnahmeverfahren ist kein Rechtszug höherer Instanz; auf die neue Hauptverhandlung finden die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz Anwendung (vgl. § 333 Abs. 3).

2. Das **Mitwirkungsverbot für den Schöffen** bezieht sich nur auf eine Entscheidung nach § 277. Hat der Schöffe als Mitglied des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts an der Aussprache (vgl. § 1 KKO; § 1 SchKO) teilgenommen, wird auch dadurch seine Mitwirkung bei der kreisgerichtlichen Entscheidung über den Einspruch gegen den Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts ausgeschlossen.

§159

Ablehnung der Richter

- (1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Er kann sich auch selbst für befangen erklären.
- (2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten zu.
- (3) Die Ablehnung ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.
- (4) Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.

1.1. **Besorgnis der Befangenheit** eines Richters liegt vor, wenn der ablehnungsberechtigte Antragsteller Tatsachen vorbringt, die den Schluß rechtfertigen, daß der Richter voreingenommen verhandeln und entscheiden könnte. Befangenheit ist eine auf persönlichen Empfindungen beruhende einseitige Einstellung eines Richters zur Strafsache, die ihn unfähig machen kann, bei ihrer Verhandlung und Entscheidung Objektivität zu wahren. Der Abgelehnte muß nicht wirklich befangen sein. Es muß aber ausgeschlossen sein, daß beim Ablehnungsberechtigten oder in der Öffentlichkeit begründet der Anschein einer Voreingenommenheit des Richters entsteht. Ob berechtigte Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters bestehen, prüft das Gericht an Hand des Vorbringens des Ablehnungsberechtigten, der Äußerung des abgelehnten Richters dazu, einschlägiger Angaben in der Strafakte und anderer bekannt gewordener Tatsachen. Eine Vernehmung des abgelehnten Richters ist unzulässig.

1.2. Zur **Unvoreingenommenheit** vgl. Anm. 1.4. zu §8.

1.3. **Ablehnungsgründe** sind alle Ausschließungsgründe (vgl. §§ 157, 158) sowie z. B. entferntere Verwandtschaft als die in § 157 Ziff.2 genannte, freundschaftliche oder feindliche Beziehungen zum Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten, eine frühere Ehe mit dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten, eine Äußerung des Richters darüber, wie er in der konkreten Strafsache urteilen wird, Überredung der Ehefrau des Angeklagten durch einen Richter, auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu verzichten.

1.4. **Keine Ablehnungsgründe** sind z. B. die Zugehörigkeit eines Richters zu einer politischen Partei, gesellschaftlichen Organisation, zu einer Religionsgemeinschaft, die Tatsache, daß eine Frau dem Gericht angehört, das wegen einer Sexualstrafat gegen einen Mann verhandelt, Beleidigung eines Richters